

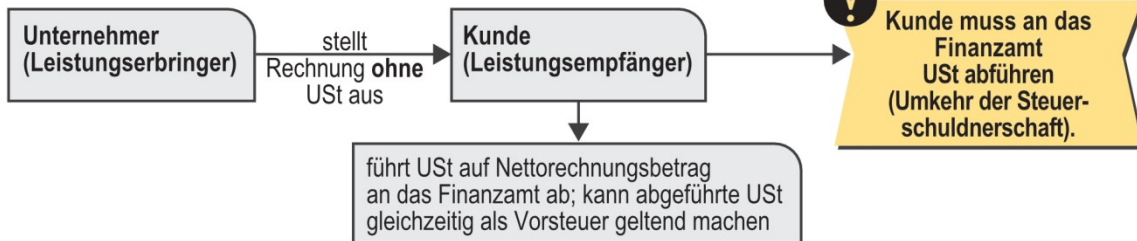
Reverse Charge: Bei welchen Dienstleistungen und Lieferungen schuldet der Kunde die Umsatzsteuer (USt)?

Wird die sog. **Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge)** nicht korrekt beachtet, drohen Steuernachforderungen bzw. umfangreiche Nacherklärungsverpflichtungen.

Regelfall



Reverse-Charge-Fall



Beispiele für Reverse-Charge-Leistungen – Kunden führen die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab:

- Werklieferungen* und Leistungen ausländischer Unternehmer (z.B. Montagefirmen, Handwerksbetriebe, Architekten, anderer freien Berufe und Handelsvertreter)
- Bauleistungen (vgl. hierzu gesondertes Merkblatt)
- steuerpflichtige Umsätze, wenn diese unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Lieferungen von werthaltigen Abfallstoffen
- Mobilfunkgeräte/-telefone, integrierte Schaltkreise, Tabletcomputer und Spielkonsolen
- Lieferungen von bestimmten edlen und unedlen Metallen
- Gebäudereinigungsleistungen (vgl. hierzu gesondertes Merkblatt)

Folgen für ...

Erbringer (Lieferant) von Reverse-Charge-Leistungen:

- Nettrechnung an Kunden ausstellen
- Rechnung muss den wortgenauen Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten

Bezieher (Empfänger) von Reverse-Charge-Leistungen:

- Erhalt einer Nettrechnung
- Abführung der Steuer an das Finanzamt

• Eine Tabelle zum Hinweis auf die „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ für die Rechnung in anderen Sprachen finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de -> Service -> Publikationen -> BMF-Schreiben: 25.10.2013.

* **Werklieferung:** Leistender stellt Hauptstoffe zur Verfügung (z.B. Baustoffe bei Monteaufträgen).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.